



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**58. Jahrgang**

**Ansbach, 14. Juni 2013**

**Nr. 12**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 33 .....	70
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Grundschule Röckingen-Fürnheim und die Weiterführung der Grundschule Wassertrüdingen, Landkreis Ansbach vom 5. Juni 2013 .....	70
Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen .....	71
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Gebiet der Stadt Nürnberg .....	71
<b>Bekanntmachung der Zweckverbände</b>	
Erlass einer Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 i. V. m. Art. 6 BayBO „Altmühlbrücke“ - Inkrafttreten .....	72

Am 23. Mai 2013 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

### **Herr Konrad Meyerhöfer**

Oberamtsmeister a. D.

im Alter von 70 Jahren.

Vom 14. März 1977 bis zu seinem Ausscheiden mit Ablauf des Monats Dezember 2008 war er im Botendienst der Regierung von Mittelfranken tätig.

Wegen seiner Kollegialität und Freundlichkeit war er bei Kollegen und Vorgesetzten sehr beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

## **Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**

### **Schornsteinfegerrecht;**

### **Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Mai 2013 Gz. 21-2206.5-D-33/2013**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 33 wurde mit Wirkung vom 01.05.2013 Herr Oliver Holfelder, Webichgasse 18 a, 91058 Erlangen, bestellt.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 70

### **Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Grundschule Röckingen-Fürnheim und die Weiterführung der Grundschule Wassertrüdingen, Landkreis Ansbach**

### **Vom 5. Juni 2013**

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

#### **§ 1**

(1) Die Grundschule Röckingen-Fürnheim wird aufgelöst.

(2) Die Jahrgangsstufen 1 mit 4 der Gemeinde Röckingen und der Gemeindeteile Fürnheim, Goshenof, Himmerstall, Reichenbach und Stahlhöfe der Stadt Wassertrüdingen werden dem Sprengel der Grundschule Wassertrüdingen zugeordnet.

#### **§ 2**

- (1) Die Grundschule Wassertrüdingen wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Wassertrüdingen und der Gemeinden Röckingen und Unterschwaningen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Wassertrüdingen“ und hat ihren Sitz in der Stadt Wassertrüdingen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

#### **§ 3**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Oktober 1996 über die Auflösung der Volksschule Wassertrüdingen (Grund- und Hauptschule), die Errichtung der Volksschulen Wassertrüdingen (Grundschule) und Wassertrüdingen (Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Röckingen-Fürnheim (Grundschule) - MFrABI Nr. 21/1996, S. 166 -;
  - b) § 3 Ziff. 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 29. März 2005 über die Umwandlung der Volksschule Ehin-

gen (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Wassertrüdingen (Grundschule) und der Betty-Staedler-Volksschule Wassertrüdingen (Hauptschule), Landkreis Ansbach (MFrABI Nr. 7/2005, S. 34).

Ansbach, 5. Juni 2013

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 70

**Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG;  
Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juni 2013 Gz. 12-1551-7/13**

Bezirk Mittelfranken  
Landratsämter  
Kreisfreie Städte  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften  
Schulverbände  
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von

- Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulischen Sportanlagen und schulisch genutzter Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

**15. Oktober 2013**

einzureichen.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahre 2014 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2014 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

**1. Dezember 2013**

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 AN-Best-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

3. Mit Bekanntmachung vom 20.02.2013 (StAnz Nr. 10/13) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die Anlage 1 „Festsetzung von Kostenrichtwerten“ der Richtlinien über die Zuweisungen zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) vom 05.05.2006 (StAnz Nr. 20, FMBl S. 120, AllMBl S. 174), zuletzt geändert durch Bek vom 21.03.2012 (StAnz Nr. 13/12) rückwirkend zum 01.01.2013 neu gefasst.

Die neu festgesetzten Kostenrichtwerte sind nur auf Maßnahmen anzuwenden, für die vor dem 01.01.2013 weder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt bzw. ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen noch ein Erstbewilligungsbescheid erlassen wurde.

4. Informationen zum Förderverfahren und die Formblätter zu Art. 44 BayHO sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken: "[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)" veröffentlicht und können von dort über folgenden Pfad heruntergeladen werden: Sicherheit, Kommunales, Soziales/Kommunale Angelegenheiten - Sachgebiet 12/Förderung von Schulhäusern und Schulsportstätten.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 71

**Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Gebiet der Stadt Nürnberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Juni 2013 Gz. 50-8724.3/N-01/10**

Nach § 47 d BImSchG ist für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln. Zuständige Behörde für die Erstellung von Lärmaktionsplänen an Hauptstrecken der Eisenbahn ist die Regierung.

Bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ist gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit zu hören. Sie soll hierdurch die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für den Schienenlärm im Ballungsraum Nürnberg wird daher in der

Zeit vom **19.06. bis einschließlich 18.07.2013** öffentlich ausgelegt. Er kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **19.06. bis einschließlich 18.07.2013** während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Nürnberg am Hauptmarkt 18, 1. Stock, Zimmer 121, sowie im Umweltamt der Stadt Nürnberg in

der Lisa-Ammon-Straße 28, 3. Stock, Zimmer 320, zur Einsichtnahme aus.

Bis zum **05.08.2013** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an [lap@reg-mfr.bayern.de](mailto:lap@reg-mfr.bayern.de) unter dem Stichwort „LAP-Schiene Nürnberg“ gerichtet werden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 71

## Bekanntmachung der Zweckverbände

### Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 126/2013

**Erlass einer Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 i. V. m. Art. 6 BayBO „Altmühlbrücke“**  
- Inkrafttreten

Der Zweckverband Altmühlsee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. April 2013 die Einbeziehung der Flur-Nummern 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 31 sowie Teilflächen der Flur-Nummern 29, 32, 33, 39, 679 und 744, alle Gemarkung Altenmuhr nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB, Art. 81 i. V. m. Art. 6 BayBO als Satzung beschlossen (Ergänzungssatzung).

Die Ergänzungssatzung mit Begründung und Planauszug vom 13.03.2013 wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle des ZV-Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Ergänzungssatzung Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft (§ 10 BauGB).

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee oder der Gemeinde Muhr am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 72

---

#### HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: [amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de](mailto:amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de)

#### ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.